

# § 30 LDG 1984 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1)Der Landeslehrer hat die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.
2. (2)Der Landeslehrer kann die Befolging einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolging gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.
3. (3)Hält der Landeslehrer eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolging der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

In Kraft seit 01.09.1984 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)